

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie

Vom 23. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Dem § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengangs Hydrologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, S. 2), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 7. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 27) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: "Zudem werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein UNiCert®-Fremdsprachenzertifikat oder einen Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS).".

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen